

# RS Vwgh 1997/4/22 95/08/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1997

## Index

68/01 Behinderteneinstellung

### Norm

BEinstG §6 Abs1;

BEinstG §7;

BEinstG §8 Abs2;

### Rechtssatz

Aus § 7 BEinstG wird abgeleitet, daß einem Behinderten, der aufgrund seiner Behinderung nicht die gleiche Arbeitsleistung erbringen kann wie ein gesunder Dienstnehmer, deshalb nicht weniger Entgelt gezahlt werden darf. Dies soll auch gelten, wenn während des Beschäftigungsverhältnisses im Gesundheitszustand des Behinderten eine Verschlechterung eintritt. Erforderlichenfalls ist ein Tausch des Arbeitsplatzes anzustreben oder durch Umschulung die Voraussetzung für eine vollwertige Arbeitsleistung zu schaffen. Erreicht die Leistung des Behinderten trotz Rehabilitationsmaßnahmen (zB Arbeitstraining, Umschulung, Nachschulung) nicht die volle Produktivität, so kann der Dienstgeber Zuschüsse gemäß § 6 Abs 2 lit c BEinstG in Anspruch nehmen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080039.X03

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)